

1. Änderung des Bebauungsplanes „Neumühle – An den Wadehängen“ der Stadt Schwerin

Stand:

Juli 2016

Inhalt:

1	Einleitung	2
2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	2
2.1	Relevanzprüfung	2
2.2	Potentialabschätzung	3
2.3	Verbote	6
2.4	Zusammenfassung Vermeidungsmaßnahmen	6
3	Schutzgebiete und Objekte	7

1 Einleitung

Die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1/5 BNatSchG sind in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen und vorausschauend zu ermitteln und zu bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen und Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anlagenbedingt und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingt sind die dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Verlust vorhandener Habitatstrukturen einzustellen. Durch die Einbindung in vorhandene Bebauungsstrukturen ist auf keine wesentliche Veränderung der vorhandenen Wechselbeziehungen abzustellen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingt sind die optischen und akustischen Störreize, die Veränderung und der Verlust der Habitatstrukturen einzustellen. Die baubedingten Beeinträchtigungen umfassen eine in der Umgebung zulässige und vorhandene Nutzung. Kurzzeitig ist auf eine höhere Belastung (Lärm, Licht, Stäube) beim Bau von Verkehrsflächen, Gebäuden und Außenanlagen abzustellen. Diese innerörtliche Bautätigkeit ist aber nicht als erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung zu bewerten.

2.1 Relevanzprüfung

Die in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden auf Ihre Relevanz geprüft. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für den B-Plan nicht relevant.

Gruppe	wiss. Artnamen	deutscher Artnamen	A II FFH- RL	A IV- FFH- RL	Lebensraum - Kurzfassung
Gefäßpflanze	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II	IV	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanze	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	II	IV	Stillgewässer
Gefäßpflanze	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II	IV	Laubwald
Gefäßpflanze	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	*II	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanze	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-	II	IV	Niedermoor
Gefäßpflanze	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	II	IV	Gewässer
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	II	IV	Sümpfe/Pflanzenrei. Gewässer
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	II	IV	Fließgewässer
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		IV	Altarme / Waldteiche
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche mit hohen Bewuchsansprüchen
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II	IV	Hoch/Zwischenmoor
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		IV	
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II	IV	stehende Gewässer mit dichten Flachwasserbereichen
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II	IV	Nährstoffarme Gewässer mit großen Flachwasserbereichen
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*II	IV	Wälder/Mulmbäume
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II	IV	Moore, Feuchtwiesen
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	II	IV	Feuchtwiesen /Quellflüsse
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer			Trockene Gebiete/Wald
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	II		Gewässer
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	II	IV	Gewässer/Wald
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		IV	Sand/Steinbrüche
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		IV	Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		IV	Moore/Feuchtgebiete

Gruppe	wiss. Artnamen	deutscher Artnamen	A II FFH- RL	A IV- FFH- RL	Lebensraum - Kurzfassung
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		IV	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		IV	Wald/Moore
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	II	IV	Gewässer
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		IV	Trockenstandorte /Felsen
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II	IV	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		IV	Hecken/Gebüsche/Wald
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	II	IV	Ostsee
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II	IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II	IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II	IV	Wald
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		IV	Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		IV	Gewässer/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Landsäuger	<i>Canis lupus</i>	Wolf	*II	IV	
Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber	II	IV	Gewässer
Landsäuger	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	II	IV	Gewässer
Landsäuger	<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus		IV	Mischwälder mit Buche /Hasel

*prioritäre Art

fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden,

kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

2.2 Potentialabschätzung

Weichtiere

Die UNB Schwerin hat sich 2016 verstärkt dem Thema Weinbergschnecken in laufenden und zeitnah beginnenden Projekten zugewandt. (Koordinierung des Absammelns auf Baufeldern, vor Erschließungen etc. und das Umsetzen der Tiere an vorher abgestimmten Stellen mit ca. 30 zukünftigen Verbringungsorten (Medewege, Friedrichsthal, Neumühle, Lankow, Zippendorf))

Da pro Aussatzstelle max. 100 Tiere umgesiedelt werden dürfen, ist bei beginnenden Baumaßnahmen einige Tage vor dem angedachten Absammeltermin mit der UNB (Frau Janßen 0385 545 2421 - E-Mail: AJanssen@schwerin.de) abzustimmen, wohin die Schnecken verbracht werden sollten, sowie eine Meldung der genauen Anzahl der umgesetzten Tiere.

Eine Kontrolle am 23.05.2016 (bewölkt nach nächtlichem Regen) ergab keine Anhaltspunkte auf ein umfangreiches Vorkommen. Es wurden lediglich 3 Stk. im Bereich der Hecke zum südlich angrenzenden Wohngebiet gefunden. Es wurden keine Schnecken im gesamten Bereich des Walls und der Umgebung der Freifläche vorgefunden. Dabei wurde besonders Gehölzbereiche und Gehölz- und Gartenabfälle-Ablageflächen und Ihre engere Umgebung abgesucht.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Als vorbeugende Maßnahme muss vor Baubeginn der Erschließungstrasse eine erneute Kontrolle (und ggf. Absammeln) erfolgen. Der Verbringungsort ist zu erfragen.

Reptilien / Amphibien

Der eigentliche Vorhabenbereich besitzt, trotz des vorhandenen Brachlandes, aufgrund der Lage nur eine sehr nachgeordnete Bedeutung als Lebensraum.

Die Abschirmung der Fläche und die Entfernung zu Gewässern durch Bebauung und Straßen sprechen deutlich gegen das Vorkommen von Amphibien, auch für mobile Arten.

Für die Reptilien (europarechtlich relevant Zauneidechse) fehlen Kahl- oder befestigter innere nicht befahrene Flächen als Sonnplätze für ein optimales Habitat. Zudem ist der Prädatorendruck (Katzen und Hunde) durch die umliegende Bebauung als sehr hoch einzustufen. Auch die vorgefundenen Lehmböden sprechen gegen eine Besiedlung der Zauneidechse.

Da bebauten Bereiche, soweit keine Wanderwege betroffen sind, dieser Aktivitätsintensität geringer frequentiert werden, ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit auszugehen. Eine Wanderbewegung vom Neumühler See im Westen / dem Lankower See im Osten ist nicht dokumentiert. (hohes vorhandenes Störpotential / Prädatorendruck).

Eine Kontrolluntersuchung bei sonnigem Wetter mit Temperaturen um 20°C erfolgte am 20.05.2016 und ergab keine Anhaltspunkte auf ein Vorkommen. Eine weitere Kontrolle erfolgte am 23.05.2016 (bewölkt nach nächtlichem Regen-keine Funde).

Säugetiere

Fischotter / Biber

Für den Fischotter ist eine positive Rasterkartierung (auch Schutzart des FFH – Gebietes) vermerkt. An der Umgehungsstraße sind hier aber keine Ottertote fundiert. Die potentiellen Laufwege (außerhalb des rechtskräftigen B-Planes) werden nicht beeinträchtigt. Wanderungen aus Richtung des Neumühler See, aber auch dem landseitigen Einwandern vom Lankower See steht die vorhandenen Bebauung und Ortslage entgegen. Die Änderung des B-Planes ist als nicht relevant einzustufen (hohes vorhandenes Störpotential der Bundesstraße / überwiegend Erhaltung bisheriger zulässiger Nutzungsmöglichkeiten). Zudem werden bebauten Bereiche dieser Aktivitätsintensität (angrenzende Straße) gemieden, daher ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit auszugehen.

Für den Biber (auch Schutzart des FFH – Gebietes) ist für 2010 ein Einzeltier im Neumühler See vermerkt. Eine Wanderbewegung nach Osten über Umgehungsstraße und Wall ist an diesem Standort aber auszuschließen.

Aufgrund der umgebenden Habitatstrukturen besteht eine Bedeutung für die Artengruppe der Fledermäuse.

Aktuell können im Untersuchungsgebiet Sommerquartiere, Winterquartiere bzw. potenziell geeignete Habitate von Gebäudebewohnenden Arten ausgeschlossen werden.

Nahrungsreviere

Das Untersuchungsgebiet besitzt eine potentielle Bedeutung als Nahrungsrevier für Fledermausarten. Die maßgeblichen Jagd- bzw. Nahrungshabitate liegen aber außerhalb des Plangebietes. (Seen und angrenzende Grünflächen) Als Leitlinie des Anflugs ist der Lärmschutzwall vorhanden.

Entsprechend besteht keine erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Als Ersatz für den Wegfall potentieller Quartiere an Bäumen sind 2 Fledermauskästen (1 Fledermausflachkasten / 1 Fledermausrundkasten) im Bereich der Zuordnungsmaßnahme in der Gemarkung Neumühle, Flur 1, Flurstück 1 und Flur 2, Flurstück 95/11 an geeigneten

Bäumen zu befestigen. Die Fledermauskästen sind im 3. und 6. Jahr im Rahmen des Monitoring zu kontrollieren und gegebenenfalls zu ersetzen. (Hinweis geldliche Ablöse Monitoring ab Abnahme über Vereinbarung mit der Stadt)

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Habitats, unter Bezug auf Martin Flade¹, eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt. (Potentialabschätzung)

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten Arten europäischen Vogelarten entsprechend:
Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
Arten des Artikels IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,
Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),
Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).

Für alle anderen europäischen Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für:

Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,
Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,
ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatansprüche („Allerweltsarten“).

Brutvögel

Nachfolgend werden die potenziell im Untersuchungsgebiet (Änderungsbereich und 50m im Umkreis) vorkommenden Brutvogelarten betrachtet. Die Arten könnten potenziell aufgrund ihrer Habitatansprüche dort vorkommen.

Nicht im Eingriffsraum aber umliegend sind Gebäude vorhanden, somit ist mit einem charakteristischen Artenspektrum des Siedlungsraumes wie Amsel, Bachstelze, Kohlmeise, Rotkehlchen, Hausrotschwanz zu rechnen. Diese Arten besitzen als Kulturfolger eine hohe Affinität gegenüber der menschlichen Aktivität.

Ein weiterer Schwerpunkt könnte bei Arten der landwirtschaftlichen Flächen gesucht werden. Durch das hohe Störpotential der Ortslage sind aber allenfalls Arten wie Elster, Blaumeise, Bluthänfling, Stieglitz, Girlitz, ggf. Sperbergrasmücke, Gelbspötter zu erwarten.

Weiterhin ist durch die Bäume neben den schon erwähnten Arten wie Gelbspötter, Stieglitz, Kohlmeise und Amsel mit steten Begleitern wie dem Grünfink zu rechnen. Für die Leitarten wie Neuntöter, Ortolan, Turteltaube und Girlitz, aber auch Baumpieper und Goldammer ist der Lebensraum als zu kleinflächig und mit zu hohem Störpotential verbunden einzustufen.

Raumrelevante Arten

Für die raumrelevanten Arten, auch Überflieger ist der Verlust des Nahrungsraumes nicht relevant (hohes vorhandenes Störpotential / Ortsinnenlage).

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Als Ersatz für den Wegfall potentieller Quartiere an Bäumen sind 2 Nistkästen (mardersichere Höhlenbrüterkästen mit verlängertem Flugloch) im Bereich der Zuordnungsmaßnahme in der Gemarkung Neumühle, Flur 1, Flurstück 1 und Flur 2, Flurstück 95/11 an geeigneten

¹ Martin Flade, Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands IHW-Verlag 1994

Bäumen zu befestigen. Die Nistkästen sind im 3. und 6. Jahr im Rahmen des Monitoring zu kontrollieren und gegebenenfalls zu ersetzen. (Hinweis geldliche Ablöse Monitoring ab Abnahme über Vereinbarung mit der Stadt)

Die tatsächliche Besiedelung für Bodenbrüter wird durch das Kriterium „Reviergröße des Bruthabitats“ und „Nahrungsangebot“ limitiert.

Bodenbrüter beanspruchen im Allgemeinen Reviergrößen von 2,5 ha. Bei der Größe der Eingriffsfläche mit 1,9 ha und durch die umliegende Bebauung / Umgehungsstraße fehlenden anzugliedernden Randbereichen und dem hohen Störpotential ist die Habitateignung auch für Arten wie die Lerche abzusprechen.

Es kommt nicht zur Beseitigung von Niststätten. Dem gesetzlichen Schutz unterliegen nur Niststätten von Brutvogelarten, die ein und dieselbe Niststätte mehrjährig nutzen (Schwalben, Mauersegler) sowie die Brutplätze von Eulen, Falken und Greifvogelhorste.

Entsprechend besteht bei Einhaltung des Bauzeitenfensters keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

2.3 Verbote

Im Hinblick auf das Tötungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da das Plangebiet nicht im direkten Umfeld der Quartiere und Brutstätten geschützter Arten liegt, so dass sich der Eintritt eines erhöhten Tötungsrisikos für Tiere nicht aufdrängt.

Im Hinblick auf das Störungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da die relevanten Arten als Kulturfolger eine hohe Resistenz gegenüber möglichen Störungen besitzen. Störungen der Fledermäuse, Brut- und Rastvögel bestehen voraussichtlich nicht und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da geschützte Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten von potentiell betroffenen Vogelarten nur während der Brutsaison (März bis September) bestehen und sich die Tiere in der folgenden Saison neue Brutstätten und Nester schaffen. Es können somit durch Bauzeiten außerhalb der Brutsaison oder Baubeginn vor der Saison Konflikte vermieden werden.

Zerstörungen von Biotopen streng geschützter Arten im Sinne des § 19 (3) BNatSchG sind mit der Änderung auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote, unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs II / IV der FFH-Richtlinie) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu stellen.

2.4 Zusammenfassung Vermeidungsmaßnahmen

Avifauna

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten ist der Zeitraum der Entfernung von Gehölzstrukturen auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (September bis Februar -amtlichen Gehölzschutz beachten) zu beschränken.

Reptilien / Amphibien

Bei möglichen Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben / Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) zu entfernen sind.

Weichtiere

Als vorbeugende Maßnahme muss vor Baubeginn der Erschließungstrasse eine erneute Kontrolle (und ggf. Absammeln) erfolgen. Der Verbringungsort ist vorab bei der Naturschutzbehörde zu erfragen.

3 Schutzgebiete und Objekte

Rastgebiete innerhalb eines 500m Radius sind keine vorhanden:

Schutzgebiete innerhalb eines 300m Radius sind vorhanden:

FFH

FFH- Gebiet DE 2334-304 „Neumühler See“ (mobile Tierart Fischotter / Biber) im Westen in 270m Entfernung hinter vierspuriger Stadtstraße und Lärmschutzwall

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Schutzgebiete innerhalb eines 300m Radius sind vorhanden:

LSG

LSG L 16c „Schweriner Seenlandschaft (Stadt Schwerin) im Westen in 270m Entfernung hinter vierspuriger Stadtstraße und Lärmschutzwall, im Norden in 140m Entfernung hinter Bebauung und im Süden in 450m Entfernung hinter Bebauung

Schutzgebiete innerhalb eines 500m Radius sind vorhanden:

- wie vor

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Schutzobjekte innerhalb eines 200m Radius sind nicht vorhanden:

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope verzeichnet.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.